



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

**für die Ferro Duo GmbH
Vulkanstraße 54
47053 Duisburg**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen

am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg

Az.: 52.03.00-0561252-0000-444

Vg.: 994/2020

vom 03.11.2022



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	Seite 4
1. Entscheidungssatz	Seite 4
2. Kostenentscheidung	Seite 4
3. Gebührenentscheidung	Seite 5
4. Sicherheitsleistung	Seite 5
Teil II: Inhaltsbestimmungen	Seite 6
1. Lage der Anlage	Seite 6
2. Gegenstand der Genehmigung	Seite 6
3. Anlagendaten	Seite 7
4. Zugelassene Abfallarten	Seite 8
5. Kapazitätsbeschränkungen	Seite 9
6. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage	Seite 10
7. Immissionsgrenzwerte	Seite 11
8. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV	Seite 11
9. Inhalts- und Nebenbestimmungen	Seite 11
10. Genehmigte Antragsunterlagen	Seite 12
Teil III: Nebenbestimmungen	Seite 13
<u>A: Bedingungen</u>	
Wirksamkeit der Genehmigung	Seite 13
<u>B: Auflagen</u>	
1. Allgemeines	Seite 13
2. Baurecht und Brandschutz	Seite 15
3. Immissionsschutz	Seite 15
4. Abfallrecht	Seite 16
5. Anlagensicherheit / Störfallrecht	Seite 18
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und Löschwasserrückhaltung	Seite 21
7. Arbeitsschutz	Seite 22
8. Altlasten und Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)	Seite 23
10. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik	Seite 23
Teil IV: Begründung	Seite 24
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 38
Anhang 1: Maßgebende Antragsunterlagen	Seite 40



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 14.06.2021 (eingegangen am 16.06.2021), zuletzt ergänzt am 04.10.2021, wird der

**Ferro Duo GmbH
Vulkanstraße 54
47053 Duisburg**

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BlmSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 2.2, 4.1.21, 8.8.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen

erteilt.

Die Anlage wird am Standort Vulkanstraße 54 in 41053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139, 176, Ostwert: ³²343438, Nordwert ⁵⁷00037 errichtet.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.



3. Gebührenentscheidung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
6.737,50 €

(in Worten: sechstausendsiebenhundertsebenunddreißig Euro und fünfzig Cent)
erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200002310671

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

4. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird nicht mit diesem Bescheid festgesetzt sondern erfolgt per nachträglicher Anordnung.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Lage der Anlage

Die Anlage der Ferro Duo GmbH wird betrieben auf dem Grundstück Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg. Das Anlagengrundstück umfasst die Hallen 1 – 3 gemäß dem Betriebslageplan Z.-Nr. FDD06-4c. Aufstellungsort der neuen Anlage ist gemäß Betriebslageplan die Halle 2.

2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Mischen von Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung in einem Reaktor und der nachfolgenden Stoffumwandlung:

Durch die Mischung entsteht ein chlorwasserstoffhaltiges Gasgemisch und festes Eisen-II-sulfat. Das chlorwasserstoffhaltige Gasgemisch wird einem Absorber zugeführt, in welchem Salzsäure aus dem Gasgemisch regeneriert wird. Das feste Eisen-II-sulfat aus dem Reaktor wird über einen Sedimentationsbehälter und einem Vakuumbandfilter aus der Anlage transportiert.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- 1.) Errichtung und Betrieb der Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen durch Mischen von Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung in einem Reaktor und Herstellung von Salzsäure und festem Eisen-II-Sulfat.
- 2.) Einsatz von Edukten mit Produktstatus (Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung) in einem Reaktor und Herstellung von Salzsäure und festem Eisen-II-Sulfat.
- 3.) Erhöhung der Behandlungskapazität von gefährlichen Abfällen am Betriebsstandort von 259 t/d auf ca. 384 t/d. Die Produktionsmenge soll anteilig in die tägliche Gesamtbehandlungsleistung (1.500 t/d) integriert werden. Eine Erhöhung der täglichen Gesamtbehandlungsleistung erfolgt nicht.
- 4.) Erhöhung der Durchsatzleistung von gefährlichen Abfällen im Tanklager von 50 t/d auf 150 t/d, bei Beibehaltung der maximalen Lagerkapazität im Tanklager von 300 t.
- 5.) Redaktionelle Überarbeitung von Regelungen zu den bestehenden Betriebseinheiten.



3. Anlagendaten

3.1 Aggregate und Verfahren zum Betrieb der Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen

Folgende Aggregate werden für den Betrieb der Anlage errichtet bzw. aus dem Bestand weitergenutzt:

Reaktor (R01), Wärmetauscher (W01), Absorber (F01), Wärmetauscher (W02), Sedimentationsbehälter (B04), Vakuumbandfilter (F02) aus dem Bestand der Staubaufbereitungsanlage, Förderband (H01) aus dem Bestand der Staubaufbereitungsanlage

Die Anlieferungen erfolgen über das Tanklager mit sechs Tanks mit einem Lagervolumen von je 50 m³. Mittels Pumpen werden die Stoffe / Abfälle an den Reaktor übergeben. Die grundlegende Darstellung des Verfahrens ist dem Grundfließbild bzw. dem R&I-Fließschema in Anlage 6 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Aufstellungsort für die neu zu errichtende Anlage ist die bereits vorhandene Halle 2.

3.2 Betriebseinheiten

Die Zuordnungen zu den Betriebseinheiten werden antragsgemäß wie folgt redaktionell geändert:

Die Anlage gliedert sich in folgende aktualisierte Betriebseinheiten:

Aktualisierte Bezeichnung der Betriebseinheiten (BE)	bestehend aus:
BE 01: Mischanlagen I und II	diverse Förderaggregate (Förderschnecken, Trogkettenförderer, Becherwerke und Förderbänder) jeweils 2 Aufgabebunker jeweils 2 Mischer / Granulierer jeweils 2 Siebanlagen inkl. mehrerer Schutzsiebe 21 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zur Mischanlage und Förderleitungen zur Befüllung Mahlanlage I Schaufelseparator
BE 02: Siebanlage /Schüttguthallen	1 Siebanlage (mobil) Lagerflächen 2 und 3 Schaufelseparator 2 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zur Mischanlage



Aktualisierte Bezeichnung der Betriebseinheiten (BE)	bestehend aus:
BE 03: Tanklager 1 und 2 (Änderung)	6 Lagertanks zu je 50 m ³
BE 04: Abluftbehandlungsanlagen	Hallenentstaubungsanlage 1 Hallenentstaubungsanlage 2 1 Silo
BE 05: Silolager	3 Silos
BE 06: Mahlanlage II	Mahlanlage II (genehmigt, noch nicht errichtet)
BE 07: Anlage zur Behandlung flüssiger, gefährlicher Abfälle	Reaktor Sedimentationsbehälter Absorber Wärmetauscher Vakuumbandfilter

Die mit dieser Genehmigung ausgesprochene Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheiten BE 03 und BE 07.

4. Zugelassene Abfallarten

4.1 Folgende Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind zur Behandlung in der Betriebseinheit BE 07 zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	Herstellungsprozess, bei dem der Abfall anfällt
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	salzsaure Eisenchloridlösung aus dem Chloridherstellungsverfahren von Titandioxid
11 01 05*	saure Beizlösungen	Stahlherstellung u.a. Herstellung von kaltgewalzten Stahlbändern

Die o.g. Abfallarten sind bereits zur Lagerung am Betriebsstandort zugelassen. Neben dem Einsatz von Abfällen können in der Betriebseinheit BE 07 auch Edukte mit Produktstatus eingesetzt werden.



Die mit Genehmigung von 10.12.2020 Az.: 52.03-0561252-550, Vz.: 1549/2019 in Anhang II zugelassenen Abfallarten / Einsatzstoffe haben weiterhin Bestand.

Hinweis:

Die Annahme weiterer Abfallarten ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG oder aber einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

5. Kapazitätsbeschränkungen

Die tägliche Behandlungsleistung für die neue Betriebseinheit BE 07 - Anlage zur Behandlung flüssiger, gefährlicher Abfälle - wird auf 125 t/d festgelegt. Die Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle in der bereits bestehenden Betriebseinheit BE 03 - Tanklager - wird von 50 t/d auf 150 t/d erhöht.

Mit der redaktionell geänderten Zuordnung zu den Betriebseinheiten ergeben sich in der Übersicht damit folgende Kapazitäten:

Die Inhaltsbestimmung „3. Kapazitätsbeschränkung“ der Genehmigung vom 02.03.2020, in der Fassung der Änderung vom 10.12.2020, wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die täglichen Behandlungsleistungen bzw. Lagerkapazitäten für die einzelnen Betriebseinheiten gelten mit der Maßgabe, dass die Gesamtleistungen der Anlage im Hinblick auf die Umschlags-/Behandlungsleistungen und Lagerkapazitäten nicht überschritten werden:

Gesamtanlage	
tägliche Umschlags-/Behandlungsleistung	1.500 t/d
jährliche Behandlungsleistung	220.000 t/a
davon gefährliche Abfälle	20.000 t/a
Lagerkapazität	20.000 t
Betriebseinheit BE 01: Mischanlagen I und II	
tägliche Behandlungsleistung	1.500 t/d
davon gefährliche Abfälle	259 t/d
davon Mahlanlage I	200 t/d
Lagerkapazität	20.000 t
davon gefährliche Abfälle	549 t
davon Lagerkapazität Siloanlagen	1.807,5 m ³



Betriebseinheit BE 02: Siebanlage /Schüttguthallen	
Umschlags-/Behandlungsleistung	1.500 t/d
Lagerkapazität	20.000 t
Betriebseinheit BE 03: Tanklager (Änderung)	
Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle	150 t/d
Lagerkapazität	300 t
Betriebseinheit BE 04: Abluftbehandlungsanlagen	
Betriebseinheit BE 05: Silolager	
Silolagerkapazität	1.320 m ³
Betriebseinheit BE 06: Mahlanlage II	
tägliche Behandlungsleistung	300 t/d
Betriebseinheit BE 07: Anlage zur Behandlung flüssiger, gefährlicher Abfälle (neu)	
tägliche Behandlungsleistung für gefährliche Abfälle	125 t/d

Die Kapazitäten teilen sich wie folgt auf die Nummern der 4. BlmSchV auf:

Nummer der 4. BlmSchV	Kapazität /Leistung
8.11.2.4 (Hauptanlage)	1.500 t/d
8.11.2.3 (Nebenanlage)	1.500 t/d
8.11.1.1 (Nebenanlage)	259 t/d, neu 384 t/d
8.12.1.1 (Nebenanlage)	549 t/d neu 699 t/d
8.12.2 (Nebenanlage)	20.000 t
2.2 (Nebenanlage)	200 t/d
4.1.21 (Nebenanlage), neu	125 t/d in der Summe mit den Kapazitäten nach Nummer 8.8.1.1
8.8.1.1 (Nebenanlage), neu	125 t/d in der Summe mit den Kapazitäten nach Nummer 4.1.21

6. Betriebs- und Öffnungszeiten der Anlage

Die Betriebszeiten bleiben unverändert von montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im 3-Schicht-Betrieb.



7. Immissionsgrenzwerte

7.1 Lärm

Die im Genehmigungsbescheid vom 02.03.2020, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 269/2019 in Teil III Nebenbestimmung Nummer 5.1 festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte gelten für die geänderte Anlage fort.

7.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (Einwirkungsbereich der Anlage), einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie7 (GIRL) überschreiten.

8. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV

Die Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen der Ferro Duo GmbH stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar. Antragsgemäß werden akut toxische Metallverbindungen nur unterhalb der in der TRGS 201 dargestellten Mengenschwellen für akut toxische Inhaltsstoffe der Kategorie 1, 2 oder 3 angenommen, so dass keine Zuordnung zu den Gefahrenkategorien H1 oder H2 erfolgt. Für Abfälle bzw. Stoffe mit gewässergefährdenden Inhaltsstoffen (Gefahrenkategorie E1 / E2) des Anhangs I der 12. BImSchV Nummer 1.3.1 und 1.3.2 werden im Hinblick auf die gelagerten Mengen antragsgemäß die Schwellenwerte des Anhangs I der 12. BImSchV (Stoffliste, Spalte4) unterschritten. Die Nebenbestimmungen Nummer 4.1.3 (Lagerbestandsliste) und 5.1.5 (interne Lagermengen) sind zu beachten.

9. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen folgender Genehmigungsbescheide bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt:

- Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 11.04.1996, Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 05.06.2003, Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 geändert durch den Widerspruchsbescheid vom 11.03.2004, Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02W
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 22.11.2005, Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 15.09.2015, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 329/2013



- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 07.08.2017, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 2371/2016
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 18.05.2018, Az.:52.03-0561252-0000-550, Vz.: 336/2018
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 02.03.2020, Az.:52.03-0561252-0000-550, Vz.: 269/2019
- Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 10.12.2020, Az.:52.03-0561252-0000-550, Vz.:1549/2019

Hinweis: Bei dem Vorgangszeichen in o.g. Genehmigungsbescheid wurde infolge eines redaktionellen Fehler anstelle des Vz.: 1549/2019 das Vz.: 1549/20219 angegeben.

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

10. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III: Nebenbestimmungen

A: Bedingungen

Wirksamkeit der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird

Hinweise:

1. aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. aufgrund § 75 BauO NRW 2018/2021: Die Geltungsdauer der einkonzentrierten Baugenehmigung beläuft sich in der Regel auf 3 Jahre; sie kann auf Antrag verlängert werden.

B: Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1** Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder elektronische Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2** Die Errichtung und der Betrieb müssen nach den dazu gehörigen Antragsunterlagen, den Zeichnungen und den Beschreibungen erfolgen; es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3** Die Aufnahme des Betriebs der Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes vorliegen.
- 1.4** Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.



1.5 Die Bezirksregierung Düsseldorf bzw. außerhalb der Dienstzeiten die Bereitschaftszentrale (Tel.-Nr.: 0201/714488) ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und /durch die die Nachbarschaft oder die Umwelt erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder zur Eindämmung des Ereignisses erforderlich sind.

Ferner ist im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung Nummer 2.7 des Genehmigungsbescheides vom 15.09.2015, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 329/2013, in der Fassung nach Nebenbestimmung Nummer 4.1.2 dieses Genehmigungsbescheides

- a) die Art der Störung
- b) die Ursache der Störung
- c) der Zeitpunkt der Störung
- d) die Dauer der Störung
- e) die geschätzten Mengen der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung

einzutragen.

Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

1.6 Hinweise zu Allgemeines

1.6.1 Ist die Einstellung des Betriebs der genehmigten Anlage beabsichtigt, ist diese nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen, der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.6.2 Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.



1.6.3 Gemäß § 5 Abs. 3 Nummer 3 BImSchG ist auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks zu gewährleisten. Gebäude sind besenrein zu hinterlassen. Dies ist bereits bei der Errichtung der Anlage und während des Betriebs zu beachten.

2. Baurecht und Brandschutz

2.1 Baurecht

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz der Stadt Duisburg - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2 Brandschutz

2.2.1 Das Brandschutzkonzept vom 04.02.2019 sowie der Nachtrag vom 22.08.2019 des Büro IfBW ist weiterhin zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen.

2.2.2 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 27.07.2021 formulierten Annahmen sind durch einen Fachbauleiter für Brandschutz nach Errichtung der Anlage zu prüfen und gegenüber dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz der Stadt Duisburg zum Zeitpunkt der Fertigstellung zu dokumentieren.

3. Immissionsschutz

3.1 Schutz vor Geräuschemissionen

Die schalltechnische Stellungnahme der Peutz Consult GmbH vom 07.07.2020, Bericht-Nr.: FC 84444-1 ist Gegenstand des Genehmigungsbescheides.

3.2 Dampf- oder gasförmige Emissionen

Die Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen in der Betriebseinheit BE 07 ist im geschlossenen System zu fahren, so dass es nicht zu dampf- oder gasförmigen Emissionen kommen kann.

3.3 Staubförmige Emissionen

Beim Betrieb des Förderbandes zur Förderung des Eisensulfats ist darauf zu achten, dass es nicht zu Staubemissionen kommen kann. Sollte es dennoch zu sichtbaren Staubemissionen kommen, ist das Förderband zu kapseln oder einzuhauseln oder sicherzustellen, dass die staubhaltigen Emissionen von den Hallenentstaubungsanlagen erfasst werden.

Die Nebenbestimmungen Nummer 6.10 und 6.11 des Genehmigungsbescheids vom 10.12.2020; Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.:1549/2019 sind dabei zu beachten.



4. Abfallrecht

4.1 Regelungen zur Organisation, Dokumentation und Lagerliste der Abfälle

4.1.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Vertragspartnern, wie etwa Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen sind Informationen aus der Betriebsordnung, die deren Verhalten auf dem Betriebsgelände betreffen und für die jeweilige Zielgruppe wichtig sind, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen sowie Anlieferbedingungen, Annahmegrenzwerte.

4.1.2 Betriebstagebuch

Die Nebenbestimmung Nummer 2.7 des Genehmigungsbescheides vom 15.09.2015, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 329/2013 wird wie folgt ergänzt:

- die Lagerbestandsliste
- die Überprüfung der Einhaltung der Lagermengen nach Nebenbestimmung Nummer 5.1.5

Vom verantwortlichen Mitglied bzw. den verantwortlichen Mitgliedern gemäß § 52b (2) BImSchG ist ein für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen, welcher das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen hat. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweise:

Auf die gesonderte Pflicht zur Führung eines Registers nach § 24 NachwV wird hingewiesen.

4.1.3 Lagerbestandsliste

Für die bereits geführte Lagerbestandsliste gelten die Kapazitäten nach Teil II, Nummer 5 dieses Genehmigungsbescheides.



4.2 Regelungen zur Annahmekontrolle, Getrennthaltung und Lagerung von Abfällen

4.2.1 Annahmekontrolle für störfallrelevante Abfälle

Ergänzend zur Annahmekontrolle nach Teil III Nebenbestimmung Nummer 2.1.5 des Genehmigungsbescheides vom 15.09.2015, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 329/2013 ist für die nachfolgend genannten Abfälle eine Kontrolle auf die Störfallrelevanz der angelieferten Abfälle vorzusehen:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	Untersuchung auf
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	Übergangsmetalle oder Schwermetalle, mit der Gefahrenkategorie E1 / E2 nach Anhang I der 12. BImSchV
06 01 02*	Salzsäure	Übergangsmetalle oder Schwermetalle, mit der Gefahrenkategorie E1 / E2 nach Anhang I der 12. BImSchV
11 01 05*	saure Beizlösungen	Übergangsmetalle oder Schwermetalle, mit der Gefahrenkategorie E1 / E2 nach Anhang I der 12. BImSchV

Jeweils vor der ersten Anlieferung der Abfälle eines Abfallerzeugers mit den o.g. Abfallschlüsseln ist eine Analyse auf gewässergefährdende Metallverbindungen der Gefahrenkategorie E1 / E2 bzw. den Mineralölanteil vorzunehmen bzw. seitens des Abfallerzeugers vorzulegen. Dabei ist die Einhaltung der Annahmegrenzwerte nach Nebenbestimmung Nummer 5.1.4 bzw. der Mengenschwellen nach Nebenbestimmung Nummer 5.1.5 zu überprüfen.

Die Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.3 Hinweise zum Abfallrecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Die rechtliche Einstufung von Stoffen und Gegenständen hinsichtlich der Frage, ob es sich um Abfälle oder Nicht-Abfälle handelt, betrachtet dagegen auch Aspekte, die unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind. Beispielsweise ist das Ende der Abfalleigenschaft unter



anderem davon abhängig, ob ein Markt für oder eine Nachfrage nach einem Stoff oder Gegenstand besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG). Daher wird mit dieser Genehmigung eine entsprechende abfallrechtliche Einstufung ausdrücklich nicht vorgenommen. Diese Prüfungen stehen in Verantwortung des Anlagenbetreibers als Erzeuger oder Besitzer möglicher Abfälle und sind regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren. Dies schließt eine zukünftige behördliche Überprüfung des abfallrechtlichen Status von Stoffen oder Gegenständen (§ 47 Abs. 6 KrWG) nicht aus. Bei dieser behördlichen Überprüfung des Materialstatus sind mir sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang insbesondere gefordert:

- a) Benennung des bestimmten Verwendungszwecks und der Annahmekriterien der konkreten Abnehmer
- b) Abnahmeverträge oder Bestellungen, die nachweisen, dass die produzierte Menge dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt wird
- c) Auflistung der anzuwendenden technischen und rechtlichen Anforderungen sowie der sich daraus ergebenden Pflichten und Anforderungen hinsichtlich des bestimmten Verwendungszwecks
- d) Darstellung des Verwertungsverfahrens als Ablaufschema und Beschreibung der durch die Abfälle ersetzten Materialien

5. Anlagensicherheit / Störfallrecht

5.1.1 Folgende störfallrelevante Stoffe sind zur Annahme zugelassen:

Produktbezeichnung	Gefahrenkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV
Aceton (mind. 98 % technisch)	P5c
Diesel	Stoff nach Spalte 1 Nr. 2.3.3 Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)
Ethanol	P5c
Heizöl (leicht)	Stoff nach Spalte 1 Nr. 2.3.3 Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)
Kaliumdichromat	H2, E1, P8
Ölspray	P5c
Salpetersäure (65%)	H2, P8



Für die Lagerung der Stoffe gelten die in Nebenbestimmung Nummer 5.1.5 aufgeführten maximalen internen Lagermengen.

5.1.2 Folgende störfallrelevante Abfälle sind zur Annahme zugelassen:

Die Einstufung in die Gefahrenkategorien erfolgt auf Grundlage der Ausführungen in Anlage 12: Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit der Antragsunterlagen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gefahrenkategorie
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E2, O1
06 01 02*	Salzsäure	E2
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E2
11 01 05*	saure Beizlösungen	E2

5.1.3 Die folgenden Abfälle sind entsprechend den Ausführungen in Anlage 12: Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit der Antragsunterlagen als „nicht störfallrelevant“ eingestuft und dürfen nur die beschriebenen Merkmale aufweisen:

AVV	Abfallbezeichnung	Merkmal
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Der Abfall unterschreitet im Hinblick auf die Gehalte an Schwermetallen und Übergangsmetallen die Konzentrationsgrenzen für die Gefahrenkategorien E1 und E2 nach Anhang I der StörfallV.
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Mineralölgehalt ≤ 25 %
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Hier nur Salze aus dem Prozess der Dünnsäure-Aufbereitung in der Titandioxid-Produktion im Sulfatverfahren mit den Hauptbestandteilen Eisen-II-sulfat und Schwefelsäure
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Der Abfall unterschreitet im Hinblick auf die Gehalte an Schwermetallen und Übergangsmetallen die Konzentrationsgrenzen für die Gefahrenkategorien E1 und E2 nach Anhang I der StörfallV.



AVV	Abfallbezeichnung	Merkmal
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Der Abfall unterschreitet im Hinblick auf die Gehalte an Schwermetallen und Übergangsmetallen die Konzentrationsgrenzen für die Gefahrenkategorien E1 und E2 nach Anhang I der StörfallV.

Auf die Nebenbestimmung Nummer 2.3 und 2.4 des Genehmigungsbescheides vom 10.12.2020 Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 1549/2019 hinsichtlich der Durchführung von Analysen wird hingewiesen.

5.1.4 Für die gesamte Anlage gelten für folgende Inhaltsstoffe antragsgemäß die nachfolgenden Annahmegrenzwerte:

Inhaltsstoff	Annahmegrenzwert
Abfälle mit Mineralölanteil	≤ 25 %
Abfälle mit chronisch gewässergefährdenden Metallverbindungen (Kategorie 1, H410)	Stoffe mit M-Faktor 1 in der Summe < 25 % Bei höheren M-Faktoren muss eine entsprechende Umrechnung erfolgen.

5.1.5 Folgende interne Lagermengen sind antragsgemäß für die Annahme von Stoffen / Abfälle nach Anhang I der 12. BImSchV einzuhalten:

Nr. gemäß Anhang I der 12. BImSchV	Gefahren-kategorie	Mengenschwelle nach Spalte 4 in kg	Maximale interne Lagermengen in kg
1.1.2	H2	50.000	< 100
1.2.5.3	P5c	5.000.000	< 50
1.2.8	P8	50.000	< 100
1.3.1	E1	100.000	< 5.000
1.3.2	E2	200.000	< 185.000
1.4.1	O1	100.000	< 100.000

Die o.g. internen Lagermengen sind bei der Führung der Lagerbestandsliste nach Nebenbestimmung Nummer 6.3 des Genehmigungsbescheides vom



15.09.2015, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 329/2013 mit zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nebenbestimmungen 6. ff, in der Fassung der Änderung vom 10.12.2020, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 1549/2019, für die geänderte Anlage fort.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und Löschwasserrückhaltung

6.1 Anlagen nach AwSV

- 6.1.1** Vor Inbetriebnahme der Anlage, spätestens mit der Inbetriebnahmemitteilung, ist mir anzugeben, welche Aggregate aus dem Betrieb der ehemaligen Staubaufbereitungsanlage weiter genutzt werden.
- 6.1.2** Die für die eingesetzten Apparate, Bauteile und Sicherheitseinrichtungen notwendigen Konformitätserklärungen, Übereinstimmungsbestätigungen bzw. die bauaufsichtlichen Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise und Ü-Zeichen sowie Beständigkeits- und Werkprüfnachweise sind vorzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.3** Bis zur Inbetriebnahme ist die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV an die geänderte Anlage anzupassen.
- 6.1.4** Das abgepresste feste Eisen-II-sulfat darf keine flüssigen Anhaftungen enthalten. Sofern dies dennoch der Fall ist, ist eine Lagerung nur in einem säurebeständigen Behälter oder Container / Mulde zulässig.

6.2 Löschwasserrückhaltung

Nach § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen auftretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Dies gilt neben den eingesetzten Stoffen auch für die Anlage selbst. Ausgenommen sind Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen der TRwS 779 Nummer 8.1 und 8.2 sind zu beachten und umzusetzen. Vor Inbetriebnahme ist die Umsetzung der TRwS 779 Nummer 8.1 und 8.2 durch einen Brandschutzsachverständigen nachzuweisen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und Feststoffen in die öffentliche Kanalisation kommen kann.

Die Einleitungsbestimmungen der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR über die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg vom 18.12.2007 (Abwassersatzung) sind einzuhalten.



7. Arbeitsschutz

7.1 Die Gesamtkonformität der Anlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsrechtes zu überprüfen, insbesondere dann, wenn Anlagenteile der ehemaligen Staubaufbereitungsanlage in die neue Anlage eingebaut werden.

7.2 Die im Bereich der ehemaligen Staubaufbereitungsanlage vorhandenen Notfalleinrichtungen sind nach Installation und vor Inbetriebnahme der neuen Anlage auf ihre Anordnung und Funktionalität zu überprüfen.

7.3 An der Abwurfstelle des Eisen-II-Sulfats ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die Anbringung eines Spritzschutzes oder einer vergleichbaren technischen Maßnahme zum Schutz der Mitarbeiter erforderlich ist.

7.4 Hinweise zum Arbeitsschutz:

7.4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

7.4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

7.4.3 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

7.4.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.



7.4.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

8. Altlasten und Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 12.10.2016, zuletzt ergänzt am 14.06.2021 bleibt für den Standort der Ferro Duo GmbH in der Vulkanstr. 54 in 47053 Duisburg gültig.

8.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die im Genehmigungsbescheid vom 07.08.2017; Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 2371/2016, ergänzt am 10.12.2020, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 1549/2019, unter Nr. 4.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten ihre Gültigkeit.

8.3 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 07.08.2017; Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 2371/2016 unter Nr. 4.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten ihre Gültigkeit.

9. Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Die im Bescheid vom 10.12.2020, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.:1549/2019 in den Nebenbestimmungen Nummer 6.1 – 6.9 getroffenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit und sind ebenfalls für die neue Anlage anzuwenden.



Teil IV: **Begründung**

1. Genehmigungsverfahren

Die Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg beantragte am 14.06.2021 (eingegangen am 16.06.2021), zuletzt vervollständigt am 04.10.2021, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen

Die Anlage wird am Standort Vulkanstraße 54 in 41053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139, 176, Ostwert: ³²343438, Nordwert ⁵⁷00037 errichtet.

Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- 1.) Errichtung und Betrieb der Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen durch Mischen von Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung in einem Reaktor und Herstellung von Salzsäure und festem Eisen-II-sulfat.
- 2.) Einsatz von Edukten mit Produktstatus (Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung) in einem Reaktor und Herstellung von Salzsäure und festem Eisen-II-Sulfat.
- 3.) Erhöhung der Behandlungskapazität von gefährlichen Abfällen am Betriebsstandort von 259 t/d auf ca. 384 t/d. Die Produktionsmenge soll anteilig in die tägliche Gesamtbehandlungsleistung (1.500 t/d) integriert werden. Eine Erhöhung der täglichen Gesamtbehandlungsleistung erfolgt nicht.
- 4.) Erhöhung der Durchsatzleistung von gefährlichen Abfällen im Tanklager von 50 t/d auf 150 t/d, bei Beibehaltung der maximalen Lagerkapazität im Tanklager von 300 t.
- 5.) Redaktionelle Überarbeitung von Regelungen zu den bestehenden Betriebseinheiten.

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 2.2, 4.1.21, 8.8.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den Vorgaben der §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden.



Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Einbeziehung der Fachdezernate für Arbeitsschutz (Dezernat 55) und Altlasten / Bodenschutz (Dezernat 52.06) meines Hauses sowie von der Stadt Duisburg bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachdezernate und Fachbehörden nahmen zu dem Vorhaben Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche, soweit notwendig und zutreffend, Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Ziffern der 4. BImSchV war das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 14.10.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde weiterhin im Portal des länderübergreifenden UVP-Verbundes zugänglich gemacht.

Vom 22.10.2021 bis zum 22.11.2021 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Duisburg (Bezirksamt Mitte) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Während der Einwendungsfrist vom 22.10.2021 bis einschließlich 22.12.2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren u. a. folgende Punkte zu beurteilen bzw. zu berücksichtigen:

Antrag nach § 8a BImSchG

Der Antrag nach § 8a BImSchG wurde mit E-Mail vom 04.04.2022 zurückgezogen.



Bauplanungsrecht

Das Gebiet entspricht gemäß § 34 (2) BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet. Das Vorhaben ist gemäß der Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung ist gesichert. Abwasser fällt in der beantragten Anlage nicht an. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

AwSV

Durch das Abpressen mit dem Vakuumbandfilter ist sicherzustellen, dass die Restfeuchte im Eisen-II-sulfat so gering ist, dass keine anhaftenden Flüssigkeiten vorhanden sind bzw. durch Schwerkraft austreten können. Ist dies nicht gewährleistet, ist eine Lagerung in einer säurebeständigen Mulde oder in einem Container notwendig.

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) wurde mit Datum vom 12.10.2016 erstellt und im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG zum Genehmigungsantrag vom 06.02.2019 erstmalig fortgeschrieben. In den Antragsunterlagen erfolgte in Anlage 15 die zweite Fortschreibung. Gegenstand ist insbesondere die Betrachtung der im Rahmen der Änderung relevanten AwSV Anlagen. Zudem erfolgte eine Relevanzprüfung der in der Anlage eingesetzten relevant gefährliche Stoffe bzw. Gemische.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein neuer relevant gefährlicher Stoff (rgS) „Eisen-II-Chlorid“ zwar eingesetzt wird, dieser jedoch nur in einer Anlage nach AwSV zum Einsatz kommt, für die nach dem Erlass vom 25.03.2020 zur „neuen LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser

Die Regelüberwachung des neuen rgS „Eisen-II-Chlorid“ kann über den bereits verwendeten Überwachungsparameter Eisen-II, Chlorid sowie die Säure- und Basenkapazität erfasst werden, so dass die im Genehmigungsbescheid vom 07.08.2017; Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 2371/2016 und im Genehmigungsbescheid vom 10.12.2020, Az.: 52.03-0561252-0000-550, Vz.: 1549/2019 unter Nr. 4.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Überschwemmungsgebiet

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.



Immissionsschutz (Lärm / Luftreinhaltung) und Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

Gemäß der schalltechnischen Stellungnahme der Peutz Consult GmbH vom 07.07.2020, Bericht-Nr.: FC 84444-1 werden die um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum eingehalten. Die geänderte Anlage trägt damit nicht zu Lärmimmissionen an den betrachteten Immissionsorten bei.

Für die Hallenentstaubungsanlagen gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.8.11f der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)“, in der jeweils aktuellen Fassung, da in der Anlage Schlacken und Aschen gemahlen (in der BE 01) und gesiebt (in der BE 02) werden. Der Abluftstrom der Quelle BE4, EQ XII, Favoritfilter, wird von der Hallenentstaubungsanlage 1 erfasst und beinhaltet die Schüttgutlagerhalle mit Sieb- und Mischanlage, Mischanlage Halle 2 und Mischanlagen 1 + 2 in Halle 3 gemäß Grundfließbild Nummer FDD06-05b.

Der Abluftstrom der Quelle BE4, EQ XIII, „Neues Hallenfilter“ wird von der Hallenentstaubungsanlage 2 erfasst und beinhaltet die Halle 3, Schüttgutlagerhalle mit Sieb- und Mischanlage, gemäß Grundfließbild Nummer FDD06-05b.

Durch die o.g. Verwaltungsvorschrift würden sich ggf. unterschiedliche Grenzwerte ergeben, wenn die Aschen und Schlacken aus der Verbrennung nur gemahlen und nicht anderweitig behandelt würden. Da für die BE 02, Siebanlagen und Schüttgutlagerung auch die Schlacken und Aschen aus der Verbrennung genehmigt wurden, bleibt es für beide Hallenentstaubungsanlagen bei der Einstufung 5.4.8.11 f der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)“. Zudem ist auf dem Fließbild Nummer FDD06-05b zu erkennen, dass es keine vollständige Trennung zwischen den verschiedenen Hallen und Betriebseinheiten gibt.

Abfallende / Produktstatus

In Anlage 9 der Antragsunterlagen betrachtet die Ferro Duo GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen, die in § 5 KrWG an das Ende der Abfalleigenschaft gestellt werden.

Die Ferro Duo GmbH stellt dar, dass das hergestellte Eisen-II-sulfat in der Betriebseinheit BE 1 verwendet wird und anschließend zur Chromatreduktion in der Zementindustrie eingesetzt wird.

Es wird dargestellt, dass das fertige Einsatzprodukt die gesetzlichen Vorgaben bzw. branchenüblichen Werte der Zementindustrie erfüllt, die Herstellung unter Beachtung der EU-Chemikalienverordnung „REACH“ erfolgt und der Einsatzzweck in der Zementindustrie üblich ist und ein Markt für das erzeugte Eisen-II-sulfat existiert. Die rechtlichen und technischen Anforderungen würden eingehalten werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Die rechtliche Einstufung von Stoffen und Gegenständen hinsichtlich der



Frage, ob es sich um Abfälle oder Nicht-Abfälle handelt, betrachtet dagegen auch Aspekte, die unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind. Eine entsprechende abfallrechtliche Bewertung gem. § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist seitens des Anlagenbetreibers für jeden Stoff, den er als Produkt aus der Genese seiner Anlage abgibt, zu belegen; ebenso hat er von Lieferanten, die ihm Stoffe anliefern, die auch als Abfälle existieren, sich eine Argumentation zu § 5 KrWG geben zu lassen. Eine Einstufung wird mit diesem Genehmigungsbescheid ausdrücklich nicht vorgenommen, ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen (siehe Nr. 4.3).

Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wurde bislang noch nicht festgelegt. Da diese noch für die gesamte Anlage und nicht nur für den Antragsgegenstand festzulegen ist, wird hierzu eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG erfolgen.

UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung

Die von der Ferro Duo GmbH beantragte Anlagenart ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet. Für das Vorhaben der Ferro Duo GmbH besteht nach §§ 6, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG und i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabenträgerin wurde am 29.04.2021 durch die Genehmigungsbehörde über die beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 15 UVPG i.V.m. § 2a der 9. BImSchV unterrichtet.

Ein gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG i.V.m. § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung erarbeitet. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung erfolgte die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt oder wie ihr anderweitig Rechnung getragen wurde, sind nach § 26 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen:



1. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1 Allgemeines

Gemäß § 25 UVPG und § 21 Abs. 1a) der 9. BImSchV in Verbindung mit § 20 Abs. 1a) und 1b) der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den materiell-rechtlichen Zulassungskriterien der einschlägigen Fachgesetze i. V. m. den untergesetzlichen Bewertungsmaßstäben auf Grundlage der Antragsunterlagen, der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen und den Ergebnissen eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden bzw. nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beschreibt somit den entscheidungserheblichen Sachverhalt vor dem Hintergrund der hier zu beachtenden gesetzlichen Umwelanforderungen. Grundsätzlich erfolgt eine Beschreibung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben.

1.2 Einleitung

Die Ferro Duo GmbH betreibt am Anlagenstandort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg eine Anlage zum Mahlen von natürlichem oder künstlichem Gestein sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen nach den Nummern 2.2 (V), 8.11.1.1 (G/E), 8.11.2.3 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es ist nun beabsichtigt, eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen zu errichten. Durch die Behandlung der gefährlichen Abfälle erfolgt die Herstellung von Salzsäure und Eisen-II-Sulfat.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurde im Juni 2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Die zur Behandlung von gefährlichen Abfällen und Herstellung von Stoffen ist nach den Nummern 4.1.21 (G/E) und 8.8.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Für das Vorhaben der Ferro Duo GmbH besteht nach §§ 6, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG und i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Die Vorhabenträgerin wurde durch die Genehmigungsbehörde über die beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 15 UVPG i.V.m. § 2 a der 9. BImSchV am 29.04.2021 unterrichtet.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung fußt auf folgenden Unterlagen:

- Antragsunterlagen in der Fassung vom 14.06.2021 (Verfasser UVM GmbH), einschließlich
 - o UVP Bericht
 - o Schalltechnische Stellungnahme der Peutz Consult GmbH vom 07.07.2020

Es lagen folgende behördliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Stadt Duisburg vom 23.09.2020
- Stellungnahme Dezernat 55 vom 09.08.2021
- Stellungnahme SG 52.06 vom 20.12.2021

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen bzw. Einwendungen vorgebracht.

1. 3 Standort und Untersuchungsgebiet

1.3.1 Standort und Merkmale

Der Vorhabenstandort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg liegt in der Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139, 176.

Der Betriebsstandort befindet sich planungsrechtlich in einem Bereich, welches gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO als Industriegebiet einzustufen ist. Nach dem Vorentwurf 2016 zum FNP der Stadt Duisburg wird dieses Gebiet als „Sondergebiet Hafen“ eingestuft. Die nordöstlich und südwestlich angrenzenden Flächen werden gewerblich genutzt. Im Nordwesten wird das Grundstück durch den Außenhafen und im Südosten durch die Vulkanstraße begrenzt.

Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 575 m südöstlich des Betriebsgeländes. Verkehrstechnisch ist das Betriebsgelände über die Autobahn A 40 (Ausfahrt Duisburg Häfen), die L 60 und die Vulkanstraße erschlossen.

Der Vorhabenstandort liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. In ca. 50 m Entfernung zum Betriebsstandort befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Rhein“. Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebietsausweisungen liegen für den Standort nicht vor.



Der Vorhabenstandort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West der Bezirksregierung Düsseldorf und ist im Lärmaktionsplan „Duisburg-Mitte“ der Stadt Duisburg aufgeführt. Der Standort liegt nicht in einem Belastungsschwerpunkt des Lärmaktionsplans der Stadt Duisburg.

1.3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und in Abhängigkeit von den gemäß § 2 UVPG zu betrachtenden Schutzgütern festzulegen. Da von dem Vorhaben keine hohe Emissionsrelevanz für das Schutzgut Luft ausgeht, wurde unter Berücksichtigung des Schutzguts Tiere als Untersuchungsgebiet der Nahbereich um die Anlage betrachtet und ein Quadrat um den Mittelpunkt des „Anlagenstandortes“ mit einer Kantenlänge von 500 m * 500 m gewählt (s. auch „Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“¹).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Ruhraue in Mülheim, DE-4507-301“ liegt südöstlich in ca. 9 km Entfernung zum Anlagenstandort.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Rheinauenbereiche Moerser Grinden, Schreckling, Rheinau mit einer Funktion für den Biotop- und Artenschutz befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Werthäuser Wardt“ ist ca. 1,9 km entfernt.

Das Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete liegen damit außerhalb des Untersuchungsraum.

1.4 Darstellung und Beschreibung der durch das Vorhaben möglichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen

1.4.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen während der Bauphase, temporäre Auswirkungen

Während einer Dauer von 6 Monaten sind lärmbedingte Einwirkungen im Rahmen der geplanten Bauzeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu erwarten. Staubemissionen sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen sind als vernachlässigbar zu bewerten, da der Baustellenverkehr über eine bereits erschlossene und öffentliche Straße erfolgt (Vulkanstraße), die über die Autobahn A40 und die L 60 angeschlossen ist. Zudem erfolgen die Baumaßnahmen während der Tagzeit; nächtliche Geräuschbelastungen entfallen damit.

¹ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online



Die Auswirkungen während der Bauphase sind zudem temporär.

Bei der Bauausführung wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 beachtet. Es werden nur Baumaschinen gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingesetzt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 575 Meter Entfernung, daher wird die Beeinträchtigung durch Baulärm als unerheblich eingestuft.

Weitere Schutzgüter sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Wechselwirkungen sind nicht gegeben. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt unter Nummer 4.2.

1.4.2 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, der Umweltauswirkungen und Bewertung des Vorhabens während des Betriebs

1.4.2.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Durch das neue Vorhaben werden keine neuen Flächen benötigt, das Vorhaben wird auf bereits bestehenden Flächen realisiert. Abrissarbeiten erfolgen nicht.

1.4.2.2 Merkmale und Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Anlage wird in einer vorhandenen Halle errichtet und betrieben. Durch die geplante Anlage entstehen keine Zusatzbelastungen, die zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte im Hinblick auf Lärm führen. Dem Antrag wurde eine schalltechnische Stellungnahme der Peutz Consult GmbH beigefügt, aus der hervorgeht, dass die betrachteten Immissionsorte in einer Entfernung von ca. 300 m sowohl im Tages- als auch in Nachtzeitraum nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Gerüche, Staub und dampf- oder gasförmige Emissionen:

Auswirkungen durch Gerüche oder Emissionen in die Luft - in Form von Dampf oder Gas sowie Staub- sind nicht gegeben, da der Anlagebetrieb innerhalb eines geschlossenen Systems erfolgt. Die Lagerung flüssiger Stoffe erfolgt in einem bereits bestehenden Tanklager, feste Stoffe werden innerhalb der Halle in einer Halde gelagert. Die festen Stoffe werden zunächst abgepresst und sind beim Transport über die Förderbänder noch ausreichend feucht, so dass keine Staubemissionen zu erwarten sind. In der Halle zur Lagerung der festen Stoffe sind Hallenentstaubungsanlagen vorhanden. Aufgrund der Art und Beschaffung der Stoffe sind Geruchsemissionen auszuschließen.

Erschütterungen:

Erschütterungen sind durch die Anlage nicht zu erwarten. Sofern notwendig werden die Anlagen schwingungsgedämpft ausgeführt, so dass es außerhalb der Anlage nicht zu wahrnehmbaren Erschütterungen oder Emissionen kommen kann.



Durch die geplante Anlage entstehen keine Zusatzbelastungen, die zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte im Hinblick auf Lärm führen.

Auswirkungen durch Gerüche oder Emissionen in die Luft und Staub sind nicht gegeben, da der Anlagenbetrieb innerhalb eines geschlossenen Systems erfolgt und bei der Lagerung der festen Stoffe keine Staubemissionen zu erwarten sind und es sich bei den Stoffen nicht um geruchsintensive Stoffe handelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“ sind damit nicht gegeben.

1.4.2.3 Merkmale und Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Betriebsstandort befindet sich planungsrechtlich in einem Bereich, das als Industriegebiet einzustufen ist. Nach dem Vorentwurf 2016 zum FNP der Stadt Duisburg wird dieses Gebiet als „Sondergebiet Hafen“ eingestuft.

Sowohl das Betriebsgelände als auch die umliegenden Grundstücke werden bereits seit mehreren Jahrzehnten intensiv gewerblich genutzt, so dass davon auszugehen ist, dass sich dort keine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten befinden.

Hinzukommt, dass das Vorhaben im Hafen realisiert wird und bereits verschieden geartete Lärmemissionen durch angesiedelte Betriebe vorhanden sind.

Die Lichtemissionen durch die bereits vorhandene Platzbeleuchtung bleiben auf das Betriebsgrundstück begrenzt. Durch die intensive Nutzung des Grundstücks als Industriegebiet sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auszuschließen.

1.4.2.4 Merkmale und Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Die geplante Anlage wird in einer bereits bestehenden Halle errichtet. Die Anlage wird in einem Bereich errichtet, der den Anforderungen der AwSV entspricht. Die für den Betrieb der Anlage notwendigen Lagertanks sind bereits errichtet.

Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen; ein Eingriff in den Boden findet nicht statt. Es werden zudem keine Hoch- oder Tiefbauten vorgenommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche und Boden“ sind damit keine gegeben.

1.4.2.5 Merkmale und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Anlage wird abwasserfrei betrieben. Ein Bedarf an Wasser besteht nur beim Anfahren des Reaktors zur Einstellung der Eingangskonzentration der Edukte.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch den abwasserfreien Betrieb keine gegeben. Es erfolgt ein schonender Einsatz der Ressource „Wasser“.



1.4.2.6 Merkmale und Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Umfeld der Anlage sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind damit keine gegeben.

1.4.2.7 Merkmale und Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Flächen mit besonderen klimatischen Funktionen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Einfluss auf das Mikroklima ist durch die Errichtung der Anlage in einer Halle nicht gegeben. Das Betriebsgelände liegt nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Auswirkungen auf das Regional- und Standortklima ergeben sich nicht, da keine neuen Baukörper errichtet werden oder Flächen versiegelt werden.

1.4.2.8 Merkmale und Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v.g. Schutzgütern

Relevante Emissionen an Luftschadstoffen in Form von Gerüchen, Staub, Gas oder Dampf sind durch die Betriebsweise (geschlossenes System, Lagerung in einer Halle mit Hallenentstaubungsanlagen) ausgeschlossen. Wechselwirkungen über den Luftpfad in Form von Anreicherungen von Schadstoffen in Boden und Pflanzen sind damit auszuschließen.

Die Anlage wird abwasserfrei betrieben und es werden keine neuen Flächen versiegelt. Schutzmaßnahmen zum Eintrag von Schadstoffen durch wassergefährdende Stoffe sind vorgesehen. Daher finden keine Einträge in das Schutzgut Wasser oder den Boden statt.

Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen in Form von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu besorgen.

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen

Es sind weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingte Maßnahmen zum Schutz von Flächen und des Bodens notwendig, da die Errichtung in einer bestehenden Halle erfolgt. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die eingesetzten Stoffe sind nicht brennbar und können nicht zu einer Brandentwicklung beitragen. Eine Löschwasserrückhaltung ist daher nicht erforderlich. Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, entsprechen den Anforderungen der AwSV. Die Anlage wird abwasserfrei betrieben, so dass neben den Schutzmaßnahmen zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Schutzgutes „Wassers / Boden“ notwendig sind. Die bereits eingerichtete Regelüberwachung zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wird beibehalten.



Es gibt keine produktions- oder betriebsbedingten Abfälle, so dass keine Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen notwendig sind.

Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Verhinderung von Störungen sind neben Schulungen und Unterweisungen des Personals verschiedene Kontrollen, Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen vorgesehen. Die Betriebsabläufe werden zudem ständig überwacht und für die Anlage sind zur Vorsorge gegen Mängel oder technische Störungen verschiedene technische Maßnahmen vorgesehen.

Risiken durch Störfälle sind nicht gegeben, die Mengenschwellen der 12. BImSchV werden unterschritten. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Mengenschwellen sind interne maximale Lagermengen festgelegt worden und eine Erfassung, Dokumentation und Überprüfung der Lagermengen.

Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da es sich bei der neuen Anlage nicht um einen energieintensiven Prozess handelt. Zudem wird kein CO₂ freigesetzt.

Als Maßnahme zum Schutz vor Emissionen in die Atmosphäre erfolgt die Behandlung in einem geschlossenen Kreislauf sowie die Lagerung in einer Halle. In der Halle zur Lagerung der festen Stoffe sind Hallenentstaubungsanlagen vorhanden. Das Eisen-II-sulfat wird zunächst abgepresst und dann restfeucht transportiert, so dass es weder zu einem Anfall von Abwasser noch zu staubförmigen Emissionen kommt; die Stoffe sind nicht geruchsintensiv.

Eine Erhöhung von Verkehrslärm erfolgt durch die neue Anlage nicht, so dass keine lärmindernden Maßnahmen notwendig sind.

Für Auswirkungen, die sich ggf. durch Erschütterungen oder durch Emissionen an Licht ergeben könnten, sind Maßnahmen getroffen (Begrenzung der Lichtemissionen auf das Anlagengelände) bzw. werden solche vorgesehen (ggf. schwingungsgedämpfte Ausführung der Anlage).

Im Ergebnis ergibt sich aus der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, dass das Vorhaben zulässig ist.

2. Erläuterung der Berücksichtigung der Angaben im UVP-Bericht, der Öffentlichkeit und der behördlichen Stellungnahmen und abschließende Gesamtbewertung

Von der geplanten Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und Sachgüter sind entweder irrelevant oder temporär.

Die behördlichen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Genehmigungsbescheides berücksichtigt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Soweit erforderlich wurden Nebenbestimmungen formuliert.



Zusammenfassend wird als Ergebnis der begründeten Bewertung gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens nach Maßgabe der für die Genehmigungsentscheidung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht zu erwarten sind. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht erfüllt werden können.

3. Rechtliche Würdigung

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagengenehmigung am Standort erfüllt waren.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens und unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Voraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen, wenn dem Umfang des Bescheides unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise dieses Bescheides entsprochen wird.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 lit. b und lit. d eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

6.737,50 Euro

erhoben.

Als Berechnungsgrundlage unter Buchstabe b) dieser Tarifstelle (Errichtungskosten einer Maßnahme bis zu 50.000.000,00 Euro) wurden die im Genehmigungsantrag mit 595.000,00 Euro bezifferten Gesamtkosten zu Grunde gelegt.

Diese berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b)

2.750,00 Euro + 0,003 x (Errichtungskosten – 50.000)

2.750,00 Euro + 0,003 x (595.000,00 Euro – 50.000)



2.750,00 Euro + 0,003 x 545.000,00 Euro

2.750,00 Euro + 1.635,00 Euro

Die Gebühr beträgt hiernach 4.385,00 Euro.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerwGebO NRW eine Gebühr von 200,00 bis 6.500,00 € erhoben werden. Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Antragstellerin zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als hoch angesehen. Es werden daher 80 Prozent der Rahmengebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (5.240,00 €).

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein entsprechendes Zertifikat wurde vorgelegt, es werden daher 2.887,50 € in Abzug gebracht.

Die Gebühr für diese Entscheidung beträgt somit insgesamt 6737,50 €.



Teil V: **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Maike Prangenberg

**Anhang 1 - Maßgebende Antragsunterlagen**

Anschreiben zum Antrag	3 Blatt
Inhaltsverzeichnis und Impressum	4 Blatt
1. Anlage 1: Anträge /Formulare/Vollmachten	8 Blatt
- Antragsformular 1, Blätter 1 bis 4	7 Blatt
- Vollmacht	1 Blatt
2. Anlage 2: Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellungen	8 Blatt
- Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
- Kurzbeschreibung	1 Blatt
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte	1 Blatt
- Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
3. Anlage 3: Standortbeschreibung	6 Blatt
- Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
• Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage	
• Gebietsausweisung	
• Luftreinhalteplan/Lärmaktionsplan	
• Windrichtungsverteilung	
- Ausschnitt Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5 000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z.-Nr.: FDD06-01a	1 Blatt
- Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: FDD06-02a	1 Blatt
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg, unmaßstäblich, Z.-Nr.: FDD06-03a	1 Blatt
- Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort	1 Blatt
4. Anlage 4: Lagepläne	1 Blatt
- Betriebslageplan (Maßstab 1 : 200), Z.-Nr.: FDD06-04c	1 Blatt
5. Anlage 5: Anlage/Anlagenbetrieb	64 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
• Verfahrensbeschreibung	
• Anlagenkapazität	
• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
• Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten	
• Angaben zur effizienten Energienutzung	
• Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	
- Formular 2: Betriebseinheiten	2 Blatt
- Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite	28 Blatt
- Tabelle 1: Übersicht Stoffströme	2 Blatt
- Apparateliste	1 Blatt
- PAAG Analyse	25 Blatt



6. Anlage 6: Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder	6 Blatt
- Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z.-Nr.: FDD06-05b	1 Blatt
- Grundfließbild (Blockschema) der Betriebseinheit BE 07, Z.-Nr.: FDD06-06b	1 Blatt
- Fließbild der Anlage zur Regenerierung von Salzsäure	1 Blatt
- R&I-Fließbilder	3 Blatt
7. Anlage 7: Emissionen/Immissionen	13 Blatt
- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Staub sowie dampf- und gasförmige Emissionen, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Licht)	2 Blatt
- Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	7 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
- Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb der Ferro Duo GmbH, erstellt durch die Peutz Consult GmbH 3 (Berichts-Nr.: FC 8444-1)	3 Blatt
8. Anlage 8: Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung	1 Blatt
- Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	1 Blatt
9. Anlage 9 Abfallmanagement	13 Blatt
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	3 Blatt
- Abfallartenkatalog	2 Blatt
- Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	7 Blatt
- Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
10. Anlage 10 Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz	50 Blatt
- Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	7 Blatt
- AwSV-Anlagenübersicht	1 Blatt
- AwSV Dokumentationsformblatt 2 (ASN 06 01 02*)	2 Blatt
- AwSV Dokumentationsformblatt 2 (ASN 06 01 01*)	2 Blatt
- AwSV Dokumentationsformblatt 2 (ASN 11 01 05*)	2 Blatt
- Formular 8.1	4 Blatt
- Formular 8.2	1 Blatt
- Formular 8.3	3 Blatt
- Formular 8.4	3 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Eisen-II-Chlorid Lösung	8 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	17 Blatt
11. Anlage 11 Naturschutz/Landschaftspflege	46 Blatt
- Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
• Allgemeines	



• Umweltverträglichkeitsprüfung	
• FFH-Verträglichkeitsprüfung	
• Artenschutzprüfung	
- Umweltverträglichkeitsprüfung Deckblatt	1 Blatt
- Umweltverträglichkeitsprüfung	37 Blatt
- Standortinformationskarten	6 Blatt
12. Anlage 12 Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit	38 Blatt
- Arbeitsschutz und Organisation	4 Blatt
- Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
- Brandschutztechnische Stellungnahme der IfBW Ingenieurbüro für Brandschutz Wuppertal GmbH vom 27. Juli 2020	5 Blatt
- Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
- Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
- Angaben zur Störfallverordnung	10 Blatt
- Berechnung zur Störfallverordnung	16 Blatt
13. Anlage 13 Bauantrag/Bauvorlagen	1 Blatt
<i>nicht belegt</i>	
14. Anlage 14 Herstellerinformationen/technische Daten	1 Blatt
<i>nicht belegt</i>	
15. Anlage 15 Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise	57 Blatt
- Zertifikate	16 Blatt
• ISO 9001:2015/ISO 14001:2015	2 Blatt
• ISO 45001:2018	2 Blatt
• Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG	12 Blatt
• Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	4 Blatt
- Analysebericht ASN 06 01 01*	1 Blatt
- Analysebericht ASN 06 01 02*	1 Blatt
- Analysebericht ASN 11 01 05*	1 Blatt
- Deckblatt zur Fortschreibung zum AZB vom 12. Oktober 2016	1 Blatt
- Fortschreibung zum AZB vom 12. Oktober 2016	17 Blatt
16. Anlage 16 Schreiben vom 14.07.2022	2 Blatt